

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 13. Juni 2012

Nr. 10 Jahrgang 09

Auflage: 5.100 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 20.06.2012, 19.00 Uhr	Seite 1
Änderung der Ansprechpartner in der Schiedsstelle der Gemeinde Schwielowsee	Seite 1
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee für das Haushaltsjahr 2012	Seite 2
Hinweise aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit zum Eichenprozessionsspinner incl. Informationen der Landesforst Brandenburg	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 2020	Seite 6

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung am

Mittwoch, dem 20.06.2012, 19:00 Uhr,
in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,

ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.

Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3
Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)
Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3
Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez.: R. Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schwielowsee

Änderung der Ansprechpartner in der Schiedsstelle

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit sofortiger Wirkung sind nachfolgende Schiedspersonen für die Schiedsstelle der Gemeinde Schwielowsee als Ansprechpartner ehrenamtlich tätig.

Andrea Lieske
Wildparkstr. 22, 14548 Schwielowsee
Tel. 0172 -1026 462
E-Mail: andrea.lies@yahoo.de

Katrin Steinke
An der Apfelplantage 47, 14548 Schwielowsee
Tel. 033209 - 202 17
E-Mail: katrin.steinke@web.de

Die Schiedsstelle der Gemeinde Schwielowsee befindet sich im Bürgerhaus in Caputh, in der Straße der Einheit 3,
Tel. 033209 – 21 451.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Termine nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Schiedspersonen durchgeführt werden können.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vom 25.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	14.194.900 EURO
ordentlichen Aufwendungen auf	15.551.600 EURO

außerordentlichen Erträge auf	497.700 EURO
außerordentlichen Aufwendungen auf	342.900 EURO

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	18.020.900 EURO
Auszahlungen auf	19.052.500 EURO

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.171.800 EURO
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.735.000 EURO

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.826.000 EURO
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.913.200 EURO

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.023.100 EURO
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	404.300 EURO

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EURO
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.000.000 EURO

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

1.096.100 EURO

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

1.000.000 EURO

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6

Nach § 65 Abs.2 Nr. 6 BbgKVerf wird die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in dem nach § 66 Abs. 2 BbgKVerf aufzustellenden Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, mit 5.000 EURO festgelegt.

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EURO festgesetzt.

1. Auf der Grundlage des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird folgende Erheblichkeit festgesetzt:
 - 1.1.
 - überplanmäßige Aufwendungen ab 5.000 EURO je Sachkonto bei Haushaltsansätzen bis 100.000,00 EUR
 - überplanmäßige Aufwendungen von 5 % je Sachkonto bei Haushaltsansätzen über 100.000,00 EUR
 - außerplanmäßige Aufwendungen ab 5.000 EURO je Sachkonto
 - 1.2.
 - überplanmäßige Auszahlungen ab 5.000 EURO je Sachkonto bei Haushaltsansätzen bis 100.000 EURO
 - überplanmäßige Auszahlungen von 5 % je Sachkonto bei Haushaltsansätzen über 100.000 EURO
 - außerplanmäßige Auszahlungen ab 5.000 EURO je Sachkonto

2. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Sofern es sich um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat (tarifliche Ursachen bzw. unabweisbare und unvorhersehbare Erstattungen und Umlagen auf gesetzlicher Grundlage), fallen diese nicht unter die Erheblichkeitsgrenze und werden im Einzelfall, unabhängig von der Höhe, von der Leiterin Fachbereich Finanzen entschieden.

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zusätzliche Fördermittel bewirkt werden, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist.

Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet die Leiterin Fachbereich Finanzen.

3. Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Leiterin Fachbereich Finanzen.
4. Außerplanmäßige Zuweisungen bzw. Zuwendungen, die in Einzahlung und Auszahlung, in Ertrag und Aufwand unabhängig von ihrer Betragsgröße gleich sind, werden durch die Leiterin Fachbereich Finanzen bestätigt.
5. Auf der Grundlage des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden folgende Wertgrenzen festgesetzt (Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung):
 - Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf gilt ein Fehlbetrag, der 2,0 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
 - Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,0 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
 - Als geringfügig im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf gelten Aufwendungen und Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 100.000 EURO betragen.

Schwielowsee, den 07.05.2012

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Vorstehender Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen für das Jahr 2012 der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntMV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen wurde durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4, Recht, Bauen, Kataster und Vermessung,

Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz mit Schreiben vom 04.05.2012 aufsichtsbehördlich genehmigt.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen liegt in der Zeit vom 11.06.2012 bis 25.06.2012 während der Sprechstunden zur Einsichtnahme im Fachbereich Finanzen aus.

Hinweise aus dem Fachbereich Bauen Ordnung und Sicherheit

Eichenprozessionsspinner

In den letzten Wochen gingen vermehrt die Hinweise zum Befall mit dem Eichenprozessionsspinner im Rathaus ein. Die Gemeinde bekämpft den Eichenprozessionsspinner, wie auch in den letzten Jahren, nur in folgenden öffentlichen Bereichen: Kitas, Schulen und Bushaltestellen sowie den öffentlichen Spielplätzen.

Des Weiteren werden in den betroffenen Gebieten Warnschilder aufgestellt. Eine gemeindeweite Bekämpfung ist nicht darstellbar. Die Gemeinde Schwielowsee steht in einem ständigen Kontakt mit den zuständigen Stellen des Landes Brandenburgs und des Landkreises. Eine Begehung mit der Landesforst hat ergeben, dass es zwar einen gemeindeweiten Befall mit dem Eichenprozessionsspinner gibt, aber die Fraßschädigungen (teilweiser Kahlfraß) hauptsächlich durch die Frühjahrsfraßgemeinschaft entstanden sind, welche in dem nachfolgenden Artikel der Forst dargestellt ist.

Teilweise sind die Raupen der Frühjahrsfraßgemeinschaft dem des Eichenprozessionsspinners ähnlich.

Ein allgemeiner Hinweis an die Grundstücksbesitzer. Eine Bekämpfung des Prozessionsspinners durch Abbrennen der Nester kann aus fachlicher Sicht nicht empfohlen werden. Dadurch werden die allergenen Brennhaare erst recht durch die Luft verteilt.

Bei Fragen rund um den Eichenprozessionsspinner können Sie sich auch an das Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE), Tel.: 03334/2759 100 wenden.

gez.. K. Gericke
Sachgebietsleiter
Ordnung und Sicherheit

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Frühjahrsfraßgesellschaft an Laubgehölzen verursacht vielerorts sichtbare Schäden

Meist erholen sich Laubbäume nach einmaligen starken Fraßschäden



Raupe des Großen
Frostspanners © LFE

15. Mai: Überall in Brandenburg fressen an den Laubbäumen in diesem Jahr viele, sehr unterschiedliche Schmetterlingsraupen. Aktuell sind, auch außerhalb der Befallsgebiete des Eichenprozessionsspinners, in Massen Raupen des Großen und Kleinen Frostspanners sowie verschiedene Arten von Frühlingseulen an Laubbäumen zu finden. Frühlingseulen sind sogenannte Mordeulen, d. h. sie fressen nicht nur die Blätter, sondern auch kleinere Raupen. Daneben sind lokal Goldafter, ebenfalls mit Brennhaaren ausgestattete Raupen, und auch Schwammspinner am Fraß beteiligt.

Die meisten Raupen verpuppen sich in den nächsten Wochen. Der Fraß endet dann. Frühen massiven Blattverlusten folgt bei vielen Laubgehölzen in der Regel ein Neuaustrieb durch Regenerations- und Johannistriebe im Juni. Wird dieses frische Laub im Sommer gleich von Mehltau befallen, kann es zu deutlichen Vitalitätsverlusten der Bäume kommen. Meist erholen sich Laubgehölze aber gut von einmaligen starken Fraßschäden bis hin zu Kahlfraß.

Frühjahrsfraßgesellschaft an Laubbäumen

Bestandesschädlinge



Nur an Eiche!

Eichenprozessionsspinner
Thaumetopoea processionea



Großer Frostspanner
Erannis defoliaria



Kleiner Frostspanner
Operophtera brumata

Frühlingseulen (Mordeulen)



Trapezeule
Cosmia trapezina



Kleine Kätzcheneule (=Eichenbuscheule)
Orthosia cruda
(dunkle Form)



Rote Frühlingseule
Orthosia miniosa

Andere freifressende Larven



Goldafter
Euproctis chrysorrhoea



Schwan
Euproctis similis



Kleiner Bürstenspinner
Orgyia antiqua



Ringelspinner
Malacosoma neustria



„Dornraupe“
(Blattwespen der Gattung *Periclista*)

Wickler

Viele Arten mit z. T. variierenden Gespinsten
z. B. Eichenwickler
Tortrix viridana
(Meist Querwickel)



z. B. Laubholzwickler
Archips xylosteana
(Meist Querwickel)

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 2020**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 08.05.2012
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 2020
- Arbeitsstand vom 26.04.2012-

Nach § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung ist der Entwurf eines Regionalplans mit seiner Begründung bei der Regionalen Planungsgemeinschaft, den Landkreisen und den kreisfreien Städten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen.

Dementsprechend wird der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 (Arbeitsstand vom 26.04.2012) ab dem 11.06.2012 für die Dauer von 3 Monaten öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienstzeiten	Internet:
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle	Oderstraße 65 14513 Teltow	Montag – Freitag 09:00 bis 12:00 Montag – Donnerstag 14:00 bis 16:00 sowie Dienstag 14:00 bis 18:00	www.havelland-flaeming.de
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Haus 1 Sitzungssaal Zimmer: 204	Dienstag und Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00	www.potsdam-mittelmark.de
Landkreis Havelland	Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Bürgerservicebüro / Zimmer: 019 Dallgower Straße 9 14612 Falkensee Bürgerservicebüro / Zimmer: 4 Goethestraße 59/60 14641 Nauen Bürgerservicebüro / Zimmer: 113 Eingang: Hamburger Straße 4	Montag und Freitag 09:00 bis 13:00 Dienstag und Donnerstag 09:00 bis 18:00 Samstag <u>Rathenow</u> : jeden 1. Samstag im Monat <u>Falkensee</u> : jeden 2. Samstag im Monat <u>Nauen</u> : jeden 3. Samstag im Monat jeweils 09:00 bis 12:00	www.havelland.de

Landkreis Teltow-Fläming	Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Kreisenwicklungsamt Zimmer A7.3.08	Montag und Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Donnerstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:30 Freitag 09:00 bis 12:00	www.teltow-flaeming.de
Landeshauptstadt Potsdam	Hegelallee 6 – 10 14461 Potsdam Bereich Stadtentwicklung - Verkehrsentwicklung, Haus 1, 8. Etage, Zimmer 816 (Sekretariat)	Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Freitag 08:00 bis 14:00	www.potsdam.de
Stadt Brandenburg an der Havel	Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel Fachbereich: VI- Stadtplanung Fachgruppe: Bauleitplanung Gebäudeteil A 1. Etage Zimmer A 102	Montag 08:00 bis 15:00 Uhr Dienstag 08:00 bis 18:00 Uhr Mittwoch 08:00 bis 15:00 Uhr Donnerstag 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr	www.stadt-brandenburg.de

Während der Zeit vom 11.06.2012 bis zum 11.09.2012 können schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Regionalplans 2020 Havelland-Fläming an die Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, 14513 Teltow abgegeben werden. Hilfsweise ist auch die persönliche Abgabe mündlicher Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regionalen Planungsstelle während der oben angegebenen Dienstzeiten möglich.

Teltow, den 08.05.2012

gez.

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei Schreibwaren Riemann, Str. der Einheit 58, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 7 08 86